

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Sportstättensatzung und Benutzungsordnung der Stadt Ronnenberg beschlossen:

Sportstättensatzung und Benutzungsordnung der Stadt Ronnenberg

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung bzw. Benutzungsordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen oder Funktionsbezeichnungen gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschrift regelt die Überlassung und Benutzung der städtischen Sportanlagen (Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen, Lehrschwimmbecken der Theodor-Heuss-Schule (THS), Sportplätze). Diese stehen im Eigentum oder Besitz der Stadt Ronnenberg und werden von ihr verwaltet und unterhalten.
- (2) Die städtischen Sportanlagen sind grundsätzlich sportlichen und turnerischen Übungen, Wettkämpfen und Spielen sowie Schulveranstaltungen gewidmet.
- (3) Eine gewerbliche Nutzung der Sportanlagen ist nicht zulässig.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die städtischen Sportanlagen dienen in erster Linie der Unterrichtung der Ronnenberger Schüler und ihrer gesundheitlichen Förderung durch den Sportunterricht.

Die Mehrzweckhalle / Sportplatzanlage Ihme-Roloven sowie die Sportplatzanlage Ronnenberg sind keinen regelmäßig nutzenden Schulen zugeordnet.

- (2) Die städtischen Sportanlagen können auch schulfremden Benutzern (ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Institutionen oder Einwohnern), im Folgenden „Benutzer“ genannt, überlassen werden, wenn der Widmungszweck „Sporteinrichtung“ gem. § 1 Abs. 2 gewahrt bleibt und dies ohne Beeinträchtigung des Schulsportbetriebes nach Abs. 1 möglich ist.

Das Lehrschwimmbecken der THS steht für Einzelpersonen nicht zur Verfügung.

- (3) Nach den regelmäßigen Nutzungszeiten der Schule werden die städtischen Sportanlagen vorrangig den in der Arbeitsgemeinschaft Ronnenberger Sportvereine (AGRS) zusammengeschlossenen Vereinen im Rahmen der Verfügbarkeit überlassen.

Weitere Benutzer i. S. d. Abs. 2 sowie auswärtige sporttreibende Vereine und Institutionen können zugelassen werden, soweit noch Nutzungszeiten frei sind und der Überlassungs- / Benutzungszweck nach § 1 Abs. 2 gewahrt bleibt.

§ 3 Überlassung in den Ferien

Die Sporthallen (mit Ausnahme des Lehrschwimmbeckens in der THS) bleiben in den gesetzlichen Ferien ausschließlich für die in der AGRS zusammengeschlossenen Vereine geöffnet. Die Stadt behält sich vor, die Sportstätten für den Eigenbedarf (bspw. Feriennutzung durch einen städtischen Hort), Baumaßnahmen, Grundreinigungen, Wartungen von technischen Anlagen und Sportgeräten zu schließen. Die Schließzeiten werden der AGRS rechtzeitig mitgeteilt. Die Überlassung erfolgt aufgrund von Vereinbarungen zur Nutzung städtischer Sporthallen während der gesetzlichen Schulferien in Niedersachsen. Regressansprüche der sporttreibenden Benutzer sind insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Zuständigkeit / Antragsverfahren und Nutzungsentgelte

- (1) Die Überlassung von städtischen Sportanlagen an Vereine, Institutionen und andere außerschulische Benutzer wird von der jeweilig zuständigen Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg durch Vertrag geregelt.
- (2) Vereine, Institutionen und Einzelpersonen, die nicht der AGRS angehören, haben spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung einen schriftlichen Antrag einzureichen (Ausschlussfrist). Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (3) Die der AGRS angehörige Sportvereine beteiligen sich an den Kosten für die Sportstätten. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt (s. Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Sportstätten zwischen der AGRS und der Stadt Ronnenberg).
- (4) Ggf. anfallende Nutzungsentgelte für Dritte werden auf Grundlage der „Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Sportstätten zwischen der AGRS und der Stadt Ronnenberg“ in Rechnung gestellt.
- (5) Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte direkt durch die AGRS ist nicht gestattet.

§ 5 Widerruf von Sportstättenüberlassungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (s. § 1 Abs. 2) und der vorhandenen Kapazitäten. Sportstättenüberlassungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Eine bereits erfolgte Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Insbesondere kann der Widerruf darauf gestützt werden, dass

- a) der Benutzer gegen Regelungen dieser Satzung bzw. die Benutzungsordnung bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen hat
- b) die vertraglich festgesetzte Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von mehreren Wochen regelmäßig unterschritten wurde,
- c) der Benutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- d) die der AGRS angehörigen Vereine ihren Verpflichtungen aus der Kostenbeteiligung (s. § 4 Abs. 3) nicht nachkommen,
- e) städtisches Interesse aufgrund des vorrangigen Nutzungsbedürfnisses Dritter einen Widerruf erfordert,
- f) unvorhergesehene Baumaßnahmen durchzuführen sind, weil die Sicherheit der Benutzer ansonsten nicht gewährleistet ist,
- g) kurzfristig anzuberaumende Reinigungstätigkeiten erfolgen müssen.

§ 6 Benutzung der Sportstätten / Ordnungsgrundsätze

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen gelten zusätzlich zu dieser Benutzungsordnung die in den Sporthallen vor Ort bekannt gegebenen Hausordnungen.
- (2) Es gelten des Weiteren folgende Ordnungsgrundsätze:

2.1 Nutzungszeit / Verlassen der Räumlichkeiten

Die Nutzungszeit der Sportstätten endet spätestens um 22.00 Uhr. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass alle Teilnehmer am Schluss der Übungszeit die überlassenen Räumlichkeiten verlassen haben.

Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Lärmbelästigung und Störung der Nachtruhe haben alle Sportanlagenbenutzer die einschlägigen Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV a. F.) zu beachten.

Der Benutzer ist weiterhin gehalten, auch andere geltende und in Betracht kommende Rechtsvorschriften (z. B. das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage) zu beachten.

2.2 Belegungsplan

Für die regelmäßigen Übungsstunden (montags bis freitags) und die darüber hinausgehenden Nutzungen, vor allem an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen, wird von der AGRS im Einvernehmen mit der Stadt Ronnenberg ein Belegungsplan aufgestellt.

2.3 Mindestteilnehmerzahl

Sportgruppen sollen beim Trainingsbetrieb in der Regel mindestens vier Teilnehmer aufweisen. Wird diese Teilnehmerzahl regelmäßig nicht erreicht, werden andere Gruppen bei der Vergabe von Nutzungszeiten bevorzugt bzw. kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Sportarten Tennis und Badminton.

2.4 Einweisung

Die verantwortlichen Vertreter des Benutzers werden bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung von einem städtischen Mitarbeiter mit der Bedienung der technischen Anlagen vertraut gemacht. Sie haben die Bedienungsvorschriften genau zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass Wasser und Energie sparsam verwendet werden. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.

2.5 Aufsichtsperson

Veranstaltungen bzw. Trainingsstunden müssen von Beginn bis Ende unter der Leitung einer verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson stehen. Ohne diese ist das Betreten der Räumlichkeiten bzw. Anlagen nicht gestattet. Die Aufsichtsperson hat die Räume als erste zu betreten und darf sie als Letzte erst verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten überzeugt hat.

2.6 Mängelmeldungen

Der Benutzer ist verpflichtet, Vorkommnisse, Beschädigungen und dergleichen in dem ausliegenden Hallenbuch einzutragen. In Eilfällen hat der Benutzer während der Dienstzeiten des Hausmeisters den Hausmeister, außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters das Team Bauhof oder die jeweilige zuständige Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg unverzüglich zu informieren.

2.7 Erste-Hilfe-Leistungen

Der Benutzer ist für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich.

2.8 Schuhwerk

Der Benutzer muss in den Umkleieräumen das Schuhzeug wechseln und darf die Spielfelder in Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.

2.9 Hausordnung

Im Bereich der schulisch genutzten städtischen Sportanlagen bedarf das Abstellen von schulfremden Geräten oder Schränken der Zustimmung der zuständigen städtischen Organisationseinheit. Im Übrigen gilt die jeweils geltende Schulhausordnung.

2.10 Rauch- und Alkoholverbot / Ausgabe von Speisen und Getränken

Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art sind in den Sporthallen nicht gestattet. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Umkleide- und Duschbereiche sowie alle sonstigen Nebenräume. Weiterhin dürfen keine Glasflaschen in die Sporthallen und Nebenräume mitgebracht werden.

Auf dem Schulgrundstück ist das Rauchen gesetzlich verboten.

Der Benutzer hat für eine Ausgabe von Speisen und Getränken die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und auf Verlangen vorzuweisen.

2.11 Betretten und Verlassen der Anlagen

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Anlagen betreten werden. Diese werden in ordnungsgemäÙem Zustand übergeben und müssen dem nachfolgenden Benutzer ebenso überlassen werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch gemeinsame Kontrolle mit der nachfolgenden Benutzergruppe sicherzustellen. Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen zu schließen, falls nicht unmittelbar anschließend die Räume an andere Benutzer übergeben werden. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschkähne ordnungsgemäß zu schließen.

Bei Abend-/Wochenend- und Ferienveranstaltungen sind die Sporthallen besenrein und rechtzeitig zu verlassen (s. Ziffer 2.1).

2.12 Müllentsorgung

Die Papierkörbe (Innen und im Außenbereich der Hallen) sind bei Abend-/Wochenend- und Ferienveranstaltungen eigenständig zu entleeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen. Lediglich bei Großveranstaltungen (mehrere gleichzeitig stattfindende Turniere) darf der Müll nach Absprache mit den Hausmeistern in den städtischen Containern entsorgt werden.

2.13 Schlüsselgewalt

Sofern dem Benutzer Schlüssel übergeben werden, ist er für die Dauer der jeweiligen Nutzung für den ordnungsgemäÙen Verschluss der Sportanlage verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haftet der Benutzer für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt Ronnenberg. Eine Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Nutzungsende zurückzugeben.

2.14 Hausrecht

Dem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg, dem Schulleiter und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den benutzten Anlagen und Räumen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

2.15 Haftmittel

Es ist verboten, in den städtischen Sport-, Turn-, und Mehrzweckhallen Fingerharz, Spray oder sonstige Haftmittel zu benutzen. Die die Halle benutzenden Sportvereine haften für die Beachtung dieser Bestimmung.

2.16 Sonderreinigung

Sollte der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzen, ist eine Sonderreinigung erforderlich, die dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet das örtliche Personal in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit.

2.17 Verantwortlichkeit

Ausschließlich der Benutzer ist für den reibungslosen Ablauf seiner (Sport-) Veranstaltung verantwortlich.

2.18 Sicherheitsvorschriften

Der Einsatz von offenem Feuer, Feuerwerkskörpern (allg. pyrotechnischen Artikeln) sowie von Kunstrauch und Nebelmaschinen ist in und auf städtischen Sportanlagen verboten.

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen die Feuerwehrezufahrten für die Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.

§ 7 Außenanlagen

- (1) Die Rasenplätze der Sportplatzanlagen dürfen nicht benutzt werden, wenn in Folge ungünstiger Witterungseinflüsse durch die Benutzung Schäden eintreten könnten. Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg. Die Benutzer können aus diesen Maßnahmen keine Regressansprüche herleiten. Hiervon unberührt bleiben die Entscheidungen der Benutzer über die Nichtbespielbarkeit der Sportplatzanlagen.
- (2) Die Rasenplätze sind ausschließlich für Rasenballsportarten zugelassen. Eine Umgestaltung oder das Präparieren der Rasenfläche für individuelle (Sport-) Veranstaltungen ist nicht erlaubt. Das Feld muss jederzeit für die Vereins-Fuß- und Faustballspiele und auch kurzfristig erforderliche Trainingseinheiten bespielbar sein.

§ 8 Geräte und technische Anlagen

Die Stadt Ronnenberg überlässt dem Benutzer die Sportanlage und ihre Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, Sportanlagen und ihre Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Benutzte Geräte, dazu gehören auch die Tore der Geräteräume in den Sporthallen, sind am Ende der Nutzungszeit wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu verschließen.

§ 9 Haftung

- (1) Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Ronnenberg sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Ronnenberg, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- (2) Die Stadt Ronnenberg übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Ronnenberg fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (3) Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Kommune an den überlassenen Sportanlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Sportstätten und Benutzungsordnung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf einen normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Ronnenberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, ihren Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ronnenberg sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. § 9 Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt Ronnenberg für den Schaden nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 verantwortlich ist.

- (5) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Ronnenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Ronnenberg für Schäden an den überlassenen Sportanlagen und ihren Geräten gedeckt werden.

§ 11 Veranstaltungen

Die Melde- und Gebührenpflicht bei Veranstaltungen bspw. bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) obliegt dem Benutzer der jeweiligen Sportanlage.

§ 12 Sonstiges

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen dieser Sportstättenatzung und Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Veranstalter und Benutzer, die den Bestimmungen dieser Sportstättenatzung und Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung in/auf städtischen Sportanlagen stören, können von dem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden (Hausverbot). Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Sportstättenatzung und Benutzungsordnung der Stadt Ronnenberg tritt am Tage ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
- (2) Die bislang geltende Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen und Sporthallen der Stadt Ronnenberg in der Fassung der 1. Änderung vom 24.02.2010 wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Sportstättenatzung und Benutzungsordnung der Stadt Ronnenberg aufgehoben.
- (3) Die Satzung der Gemeinde Ronnenberg über die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen vom 15.12.1969 wird ebenfalls mit dem In-Kraft-Treten dieser Sportstättenatzung und Benutzungsordnung der Stadt Ronnenberg aufgehoben.

Ronnenberg, 06.11.2018


Stephanie Harms
Bürgermeisterin

